

Inhalt

2. Die Kirchgemeinde Wichtrach entsteht und wirkt, bis 1830.....	1
2.1. Die Frühgeschichte bis zur Reformation	1
2.2. Prägende Personen bis zur Reformation	2
2.2.1. Albanus, Pfarrer und Dekan von Wichtrach, um 1357	2
2.2.2. Sebastian von Stein, Herrschaftsherr von Münsingen	2
2.2.3. Dekan Gütisberg von Münsingen	2
2.2.4. Jakob Trayer, Pfarrer von Wichtrach, Kammerer des Dekanats Münsingen	2
2.3. Die Zeit nach der Reformation	3
2.3.1. Die Pfrund Wichtrach unter Schultheiss und Rat Bern.....	3
2.3.2. Wichtrach, die „Altersresidenz“	3
2.3.3. Der Einfluss der Kirche auf die Entwicklung der Bevölkerung und der Ökonomie	3
2.4. Mediation und Restauration, Pfarrer Johann Rudolf Wyss.....	4
2.4.1. Strukturelle und personelle Veränderungen von der Helvetik zur Mediation.....	4
2.4.2. Der Oberamtmann greift ein.....	4
2.4.3. Die Auseinandersetzung um die Nutzung der Schulstube für die Kinderlehre	5
2.4.4. Zum Predigtbesuch – Singen und Musizieren	6
2.4.5. Die Sorge um die Sittlichkeit.....	6
2.4.6. Der „eiserne Besen“ in der Schule.....	6
2.4.7. Das Bestattungswesen	7
2.4.8. Pfarrbücher, fleissige Führung	8
2.4.9. Das Zivilstandswesen	9
2.4.10. Das Kirchengut.....	9

2. Die Kirchgemeinde Wichtrach entsteht und wirkt, bis 1830

Ausgewählt und zusammengefasst: Peter Lüthi

2.1. Die Frühgeschichte bis zur Reformation

Der Archäologe Dr. D. Gutscher, der im Sommer 1994 2 Sondierbohrungen in der Kirche durchführte und da auf ältere Funde gestossen ist, ist der Meinung, dass auf Grund des römischen Gutshofes oberhalb der Kirche am heutigen Standort bereits eine Kapelle bestand, etwa im 4. Jahrhundert. Der Umstand, dass Wichtrach zu den Orten mit der Namensendung „-acum“ gehört, weist auf die Entstehung einer Kirche hin im Frühmittelalter, allenfalls in der karolingischen Zeit¹. Seit etwa der Jahrtausendwende waren in Wichtrach das Benediktiner-



Ausschnitt aus der Urkunde 1180, in der 2. Zeile ist "hugo de wichroho"

Kloster Einsiedeln und im Raum Oppligen/ Kiesen das Augustiner-Kloster Interlaken Landbesitzer mit Twing und Bann². Der älteste bekannte Akt betrifft „Sacerdote (Priester) Hugo de Wichroho“. Er ist 1180 als Zeuge in einer Schenkungsurkunde über Legate des

„freien Cuno von Buchsee“ erwähnt, in der (späteren) Übersetzung dieses Dokumentes lautet die Bezeichnung „Hugo von Wichtrach“³. Gemäss Dr. E. Burkhard war die Kirche in Wichtrach dem heiligen Mauritius (gestorben 287) geweiht⁴. Im „Liber decimationis“ des Bistums Konstanz von 1275, einem Amtsbuch, angelegt zum Zweck der Einziehung eines päpstlichen Kreuzzugzehnts, das ein weitgehend vollständiger Überblick gibt über die damals bestehenden Pfarreien und Klöster des Bistums, findet sich auch der Leutpriester von Wichtrach. Dabei ist Wichtrach als „Withera“ geschrieben⁵. Nach dieser Schrift gehörte die Pfarrei zu dieser Zeit zum Dekanat „Langenove“ (Langnau).

¹ Siehe Kapitel 4.1.1.

² Wichtracher Heft 1, Seite 10

³ Staatsarchiv Bern, C I b 61, Dokumentenbuch des Hauses Buchsee

⁴ Dorf und Herrschaft Münsingen in alter Zeit, Dr. E. Burkhard, Seite 39

⁵ Freiburger Diözesan-Archiv 1 (1865)

In einer Urkunde vom 6. Februar 1333⁶ hat Philipp Hagnauer, Kirchherr⁷ von Wichtrach, diese Kirche vom Abt Johannes von Einsiedeln mit allen Rechten und Pflichten zu Lehen erhalten. In einer weiteren Urkunde vom 8. Oktober 1387⁸ wird Johannes von Blumenstein, Kirchherr von Wichtrach, als Siegler erwähnt. In den Investiturprotokollen der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert wird Wichtrach verschiedentlich erwähnt. Im Jahr 1474 ist eine Investitur in „S. Mauricii in Wichtrach“ verzeichnet, was als Bestätigung von Bau und Weihe der Kirche dem heiligen Mauritius am heutigen Standort verstanden werden kann.

Eine Urkunde vom 26. Mai 1490 belegt, dass das Kloster Interlaken der Kirche Wichtrach eine Abgabe von Oppligen vorenthielt und der Rat von Bern dann zugunsten der Wichtracher entschied⁹. Kiesen gehörte auch zur Herrschaft des Klosters Interlaken (Kiesen erstmals urkundlich erwähnt: 1236).

Mit der Reformation entstanden formell die Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinde Wichtrach gehörte mit den Kirchgemeinden aus dem Amt Konolfingen zum Kapitel Bern¹⁰. Zur Kirchgemeinde Wichtrach gehörten die Ortsgemeinden Nieder- und Oberwichtach, Kiesen und Oppligen. Wann, wie und warum die 4 Ortsgemeinden mit unterschiedlichen Herrschaften zu einer Kirchgemeinde in (Ober)-Wichtach zusammengeführt wurden, ist unbekannt, wahrscheinlich weil es schon seit frühen Zeiten in Oberwichtach eine Kapelle/Kirche gab.

2.2. Prägende Personen bis zur Reformation

2.2.1. Albanus, Pfarrer und Dekan von Wichtrach, um 1357

Nach einer Urkunde im Staatsarchiv Bern hatte Ende Mai 1357 «Alban, Pfarrer und Dekan zu Wichtrach» eine Kundschaftsaufnahme zu Signau über die Rechte der Kirche zu Röthenbach durchzuführen und in Juli gleichen Jahres erteilten die Generalvikare des Bistums Konstanz dem Dekan in Wichtrach den Auftrag, den vom Haus Buchsee präsentierten Bruder Heinrich von Rüttingen, Priester des Johanniterordens, als Vikar an der Pfarrkirche Bremgarten einzusetzen¹¹.

2.2.2. Sebastian von Stein, Herrschaftsherr von Münsingen

Sebastian von Stein war ein angesehenes Ratsmitglied, 1522 war er das Haupt der französischen Partei in Bern. Da zu dieser Zeit Rom mit Frankreich verfeindet war, war Stein erfreut¹² über Brunners Ausfälle gegen den Papst anlässlich des Schiedsgerichtes, wo Stein eines der sechzehn Mitglieder war, die am 29. August 1522 über die Klage des Dekans Güntisberg von Münsingen gegen seinen Pfarrer Georg Brunner der Filialkirche von Kleinhöchstetten zu entscheiden hatten¹³. 1527 schenkte das Kloster Einsiedeln „Kirchensatz und niederes Gericht“ von Oberwichtach dem Sebastian von Stein, damals noch Herrschaftsherr von Münsingen. Diese Schenkung wurde aber unmittelbar gegen eine Entschädigung von 60 Kronen von der Stadt Bern eingezogen¹⁴. Sebastian von Stein wurde anlässlich der Ratswahlen vom Ostermontag 1527 als Altgläubiger auf Grund eines Gesetzes von 1459 (niemand durfte Mitglied eines der beiden Räte werden oder bleiben, dessen Ehe nicht rechtmässig geschlossen sei) von der Wiederwahl ausgeschlossen, weil er sich von seiner Gattin getrennt hatte und eine zweite, ungültige Verbindung eingegangen war. Stein schied aus dem Rat aus und zog nach Annahme der Reformation als Altgläubiger nach Freiburg.¹⁵

2.2.3. Dekan Güntisberg von Münsingen

Dekan Ulrich Güntisberg von Münsingen vertrat am 29. August 1522 die Anklage gegen Brunner, war aber offensichtlich dem sehr gut argumentierenden Brunner nicht gewachsen, so dass das Schiedsgericht schlussendlich für Brunner entschied, der konnte bleiben¹⁶.

2.2.4. Jakob Trayer, Pfarrer von Wichtrach, Kammerer des Dekanats Münsingen

Der Pfarrer Jakob Trayer von Wichtrach (1500-1542) war als Stellvertreter des Dekans Güntisberg einer der Begleiter beim Handel gegen Georg Brunner. Trayer war Kammerer¹⁷ des Dekanats Münsingen.

⁶ www.klosterarchiv.ch/urkunde/id/271

⁷ Kirchherr = Kirchenpatron=definierte Rechtsbeziehung zwischen Kirchgemeinde und ihrem Patron. Hat besondere definierte Pflichten und Rechte gegenüber der Kirchgemeinde (zB. Baulast an Kirchengebäuden, Besoldung des Pfarrers usw., als Rechte zB. auch Mitwirkung bei der Pfarrerwahl (wikipedia, Stichwort Kirchenpatronat). Siehe auch www.hls-dhs-dss.ch, Stichwort Herrschaftsrechte, Kirchenherrschaft.

⁸ Staatsarchiv Bern, Urkundenarchiv C I a, Fraubrunnen (1180 – 1992)

⁹ Oberwichtach Gestern und Heute, Seite 193 ff (enthält Bild und Abschrift)

¹⁰ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 154

¹¹ Staatsarchiv Bern, C I a F

¹² R. Feller, Geschichte Berns, Band 2, Seite 114

¹³ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 66

¹⁴ Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 2. Teil, Band 4, S. XXIII

¹⁵ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 98

¹⁶ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 62 f

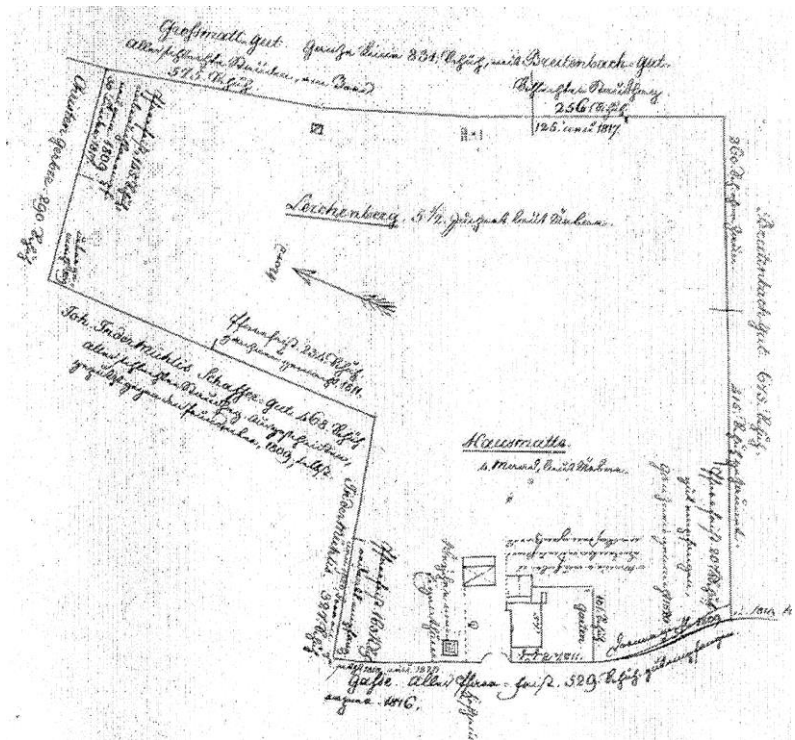
¹⁷ Kammerer = Vizedekan und Kassier eines Dekanates

2.3. Die Zeit nach der Reformation

Im Streit zwischen der lutherischen und der zwinglischen Richtung in der Zeit von 1544/45 begann der Rat von Bern, die Auffassungen einzelner Pfarrer genauer zu untersuchen, was bewirkte, dass dem Pfarrer Peter Huber von Wichtrach das Predigen verboten wurde. Er wurde 1545 nach Burgdorf gewählt. Jetzt mussten sich sämtliche Geistlichen auf den sogenannten Prädikantenrodel verpflichten, sie mussten an Eidesstatt durch Eintragung ihres Namens bezeugen, dass sie an den Schlussreden der Disputation und am Synodus festhalten und sich den bestehenden Ordnungen unterwerfen wollen¹⁸. Die Übernahme der Kirchengüter durch „die gnädigen Herren von Bern“ erfolgte wohl auf Grund des Ratsmanuals vom 29. Januar 1571.

2.3.1. Die Pfrund Wichtrach unter Schultheiss und Rat Bern

Die älteste Beschreibung der Pfrund Wichtrach geht zurück auf die Reformationszeit und die folgenden Jahre¹⁹. Das Dokument ist leicht beschädigt, es wurde aber eine Abschrift im Staatsarchiv Bern gefunden, das die Transkription erleichterte. Danach wurde von Pfarrer Jacob von Rümlang, unterstützt von alt-Pfarrer Hans Gasser und den Vorgesetzten von Ober- und Niederwischtrach, Wil, Kiesen und Oppligen der Pfrundbesitz erfasst, bereinigt und im Manual festgehalten, herausgegeben per Ende Oktober 1572. Nebst dem Beschrieb der Pfrund mit allen Rechten und Einkünften enthält dieses Dokument in den ersten 8 Seiten ein Beschrieb der Vorgeschichte der Kirche und Kirchgemeinde Wichtrach aus dem damaligen Wissensstand sowie über Jacob Trayer. Die Informationen bestätigen die Besitzverhältnisse um die Reformationszeit, enthalten jedoch wenig Konkretes über die Entstehung von Kirche und Pfrund Wichtrach. Diese Einleitung ist auch das bisher älteste historische Dokument in der Gemeinde und bestätigt insbesondere die Schenkung vom Kloster Einsiedeln an Sebastian von Stein. Wie das Kloster Einsiedeln zu diesem Besitz kam, ist nicht beschrieben.



Plan Hausmatte 1810, über dem Nord-Pfeil Lerchenberg, unten Pfarrhaus

Das nächste Dokument, das in recht gut systematisierter Darstellung die Pfrund beschreibt enthält den Stand von 1751, erfasst 1810²⁰, zusammengefasst in Anhang 6. Im dritten Dokument, datiert 1809, wurde von Pfarrer Wyss und seinen Nachfolgern Stand und Veränderungen der Pfrund dokumentiert. Das Dokument enthält bei den „liegenden Gütern“ auch den Plan der Hausmatte²¹.

2.3.2. Wichtrach, die „Altersresidenz“

In der Zeit von 1737 bis 1808 wurden immer alte Pfarrer nach Wichtrach geschickt. Aus Unterlagen von Pfarrer Johann Rudolf Wyss sowie dem Schreiben von Oberamtmann Effinger sowie den Lücken im Mandantenbuch muss entnommen werden, dass unter den alten Herren Kisling, Rengger und Ganting, die alle im Alter von damals „biblischen“ 69 – 70 Jahren nach Wichtrach kamen, einiges aus dem umfangreichen Aufgabenbereich der Pfarrer liegen blieb. Dafür ist wohl die Besoldungsordnung verantwortlich. Aus den Chorgerichtsmanualen ist teilweise ersichtlich, dass die Pfarrer manchmal durch Vikare unterstützt wurden.

2.3.3. Der Einfluss der Kirche auf die Entwicklung der Bevölkerung und der Ökonomie

Pfarrer Johann Rudolf Wyss berichtete in seinem Schriftstück im Knauf des Kirchturms, dass „die Bevölkerung seit etlichen Jahrzehnten ungemein zugenommen hat“, dank der Einführung der Schutzblattern²² und der Wohlstand dank der Einführung des Esparsettenanbaues durch Pfarrer Kisling (in Wichtrach 1781-1796).

¹⁸ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 209

¹⁹ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, 09 Zenden-Kontrolle 1572 – 1723 und StAB. C II c 746. Urbaren. Wichtrach Pfrund Urbar. 1572

²⁰ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Auszug aus dem Urbar der Pfrund Wichtrach vom Jahr 1751

²¹ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Pfrund Zubehörden 1809

²² Blattern = Pocken. Schutzblattern = Verwendung von tierischen Pockenviren zur Impfung (Kuhblattern)

2.4. Mediation und Restauration, Pfarrer Johann Rudolf Wyss

2.4.1. Strukturelle und personelle Veränderungen von der Helvetik zur Mediation

Mit der Mediation entstand das Oberamt Konolfingen, das räumlich im Wesentlichen mit dem Landgericht Konolfingen übereinstimmte. Geleitet wurde dieses von einem von der Regierung gewählten Oberamtmann. Die Freiweibel wurden ersetzt durch „Statthalter“. In den Dörfern gab es nun neben den Rechtsamegemeinden die in der Helvetik eingeführte Einwohnergemeinde mit der Einwohnergemeindeversammlung, wobei die Aufgaben- und Güterausscheidung zwischen diesen beiden Organen lange nicht bereinigt war. Das Chorgericht der Kirchgemeinde Wichtrach mit den Vertretern aus den 4 Gemeinden als kirchliches Gericht wurde vom Oberamtmann geleitet, dem auch die definitive Wahl und Vereidigung der Chorrichter oblag. Das weltliche Gericht bestand wieder wie früher mit den Gemeinden Oberwichtach, Oppligen und Häutligen; in Niederwichtach war der Herrschaftsherr von Steiger in Münsingen zuständig.

Am 5. Juli 1803 wurde die Predikantenordnung aus der Zeit vor der Helvetik wieder in Kraft gesetzt, „sofern sie dem neuen Recht nicht widerspricht“²³, bis zum Vorliegen einer neuen Predikantenordnung. Damit waren die Aufgaben der Pfarrer wieder wie vor der Helvetik. Die enge Verbindung von Kirche und Staat wurde wieder hergestellt. Als oberstes Organ der Kirche wurde der Kirchenrat eingesetzt, der auch zugleich oberster Schulrat war²⁴.

Anfangs 1808²⁵ übernahm Johann Rudolf Wyss die Pfarrei Wichtrach. Was er da vorgefunden haben muss, kann kaum als „gut geführte Pfarrei“ bezeichnet werden. So geht zum Beispiel aus dem Buch Pfrundzubegehörden 1809 hervor, was er alles seit seiner Ankunft bis 1810 an Unterhalt geleistet hat. So schreibt er zum Pfarrhaus: „In genere wurde das ganze Haus quasi gewissnet“²⁶. Oder im Mandantenbuch, wo er nach dem letzten Eintrag von 1762 seiner Vorgänger zum Beginn seiner Amtszeit schrieb: „Bis hieher fand ich bei meinem Amtsantritt auf 29. April 1808 das Mandantenbuch geführt. Ein neues Mandantenbuch enthielt ein paar Verordnungen der Helvetik, welche nunmehr ungültig sind. Deswegen werde ich das gegenwärtige fortsetzen und bestmöglich zu kompletieren versuchen“. Ähnliches steht im Chorgerichtsmanual 1788-1821: „Bis hieher fand ich bei meinem Amtsantritt das Chorgerichtsmanual fortgeführt, weiter nicht, wie ich es heute dem Chorgericht vorgewiesen habe, Wichtrach 15. May 1808“. Der letzte Eintrag seines Vorgängers datiert vom 13. Wintermonat 1806. Ein Schulmanual wurde erstmals von Pfarrer Wyss geführt.

Für unsern Raum wurde in der Zeit von 1808 bis 1814 Kiesen zum politischen Zentrum indem der Schlossherr Rudolf Emanuel Effinger (1771 – 1847)²⁷ zum Oberamtmann bestimmt wurde und dieser während seiner Amtszeit sein Schloss Kiesen zum Amtssitz bestimmte. Rudolf Effinger war Offizier in holländischen Diensten, Adjutant von General von Erlach im Grauholz und später Befehlshaber aller bernischen Truppen im Range eines Obersten. Er kaufte das Schloss Kiesen aus der Erbschaft seines Schwiegervaters für seine Frau. 1803 wurde er Grossrat. In Kiesen kaufte er zur Arrondierung seines Hofes weitere Landparzellen, gab Anstoss zur Aufteilung der Allmend, verbesserte die Qualität von Landparzellen im Moosbereich und führte 1815 im heutigen Museum die erste Talkäserei ein. Politisch engagierte er sich vor allem in Kirchen-, Schul- und Armenfragen²⁸. Das Zusammentreffen von Wyss und Effinger, das hinsichtlich ihres Wirkens durch die Aufschreibungen in den diversen Rödeln und Manualen der Kirchgemeinde dokumentiert ist, führte zu einer Entwicklung im Raume der Kirchgemeinde Wichtrach, indem einerseits das religiöse und sittliche Leben wieder mehr gewichtet und andererseits die Schulentwicklung stark gefördert wurde. Verschiedene, folgende Darlegungen erinnern an den damals rund 30 Jahre jüngeren Gotthelf, zu dem mindestens von Effinger ein Bezug belegt ist aus den Jahren 1821 – 1830 als Effinger Oberamtmann in Wangen war²⁹.

2.4.2. Der Oberamtmann greift ein

Am 16. Oktober 1808 versammelte Pfarrer Wyss auf Anordnung des Oberamtmannes Rudolf Effinger die Chorrichter, Gerichtssassen, Obmänner, Weibel und Schulmeister um ihnen ein Schreiben von Effinger vorzulesen. Ihm war bei seinen Predigtbesuchen aufgefallen, dass die „Vorgesetzten“ der Gemeinden der Kirchhöri Wichtrach bei Predigten sehr oft fehlten und somit kein gutes Vorbild abgaben. In seinem Schreiben verlangte er nun von den Vorgesetzten³⁰:

1. Dass an den heiligen Sonntagen sämtliche Gerichtssassen und Chorrichter sich beim Gottesdienst einfinden.

²³ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Mandantenbuch S. 103

²⁴ K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 570

²⁵ Genauer Amtsantritt offen, Jahr ist bestätigt

²⁶ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Pfrund Zubegehörden 1809

²⁷ www.hls-dhs-dss.ch

²⁸ Kiesen, Heinrich C. Waber, Seite 18

²⁹ www.digibern.ch „Die Situation des Rehwildes um 1830“, hier ist das Jagdpatent von Gotthelf abgebildet, ausgestellt von R. Effinger

³⁰ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Chorgerichtsmanual Buch 5, 1805-1809, S. 226ff

2. Dass an den übrigen Sonntagen Vormittags aus jeder der 4 Gemeinden wenigstens ein Chorrichter und nachmittags aus dem Ganzen zwei Beisitzer des Chorgerichts den Gottesdienst besuchen sollen.
3. Dass auch die Schulmeister der Kirchgemeinde durch Besuch des Nachmittags-Gottesdienstes, wie es übrigens ihre Pflicht als Vorsinger erfordert, den Einwohnern, besonders der Jugend, mit einem guten Exempel vorgehen.
4. Diese Vorschrift sei in das Chorgerichtsmanual einzuschreiben und sodann auf die genaue Befolgung derselben wachsam zu achten.

2.4.3. Die Auseinandersetzung um die Nutzung der Schulstube für die Kinderlehre

Anschliessend informierte Pfarrer Wyss die Anwesenden, dass er im kommenden Winter an den Sonntagen die Kinderlehre und an den Wochentagen die Unterweisung im Schulhaus in Oberwichtach halten werde und nicht mehr im Pfarrhausstöckli beziehungsweise im Pfarrhaus. Die Vorgesetzten aus Oberwichtach widersetzten sich diesem Vorhaben mit der Begründung, das Schulhaus sei Eigentum der Gemeinde. Später sagte auch Schulmeister Kandewein, er lasse das nicht geschehen, „weder Sonntags noch Werktags“.

Am 13. November bot Pfarrer Wyss im Beisein der Schulmeister die Kinder „auf kommenden Freitag zur Unterweisung ins Schulhaus“ auf. Lehrer Kandewein sagte in Gegenwart aller eine „taube Protestation“ und wollte es durchaus „nicht zugeben“. Der Pfarrer wies in zurecht und befahl den Kindern, sich entsprechend zu verhalten. Nun hatten aber die Vorgesetzten von Oberwichtach am 7. November zu einer Gemeindeversammlung eingeladen und die Nutzung des Schulhauses für den kirchlichen Unterricht durch Gemeindebeschluss verboten und dies anschliessend dem Oberamtmann mitgeteilt. Dieser informierte den Pfarrer anschliessend, der nach Kiesen ging und dem Oberamtmann folgende Begründung abgab für den von ihm verlangten Wechsel:

1. Die Gemeinde hat durchaus kein Recht auf die Pfarrgebäude, welche ihr nicht gehören. Der Pfarrer hat das Recht zur ausschliesslichen Benutzung.
2. Der Pfarrer hat überall das Recht, seine Unterweisungen in der Schulstube zu halten, wenn die Gemeinde nicht ein anderes Lokal verschafft.
3. Im Pfarrhause kann ich kein Zimmer zur Unterweisung entbehren und will keines dazu geben.
4. Das Stöckli ist wegen meiner Landökonomie nötig; es ist unmöglich dieses zur Unterweisung zu widmen.
5. Die Stube ist auch viel zu klein zu einer solchen Zahl von Kindern, die sich jährlich noch vergrössert; ich kann die durch eine solche Menschenzahl verdorbene Luft nicht aushalten und müsste die Unterrichtsstunden gar zu kurz machen und mich doch über Kräfte angewiesen.
6. Die Stube ist so finster, dass ich die Kinder nicht sehen und erkennen, auch ihre Aufführung nicht bemerken könne; die Kinder nicht lesen könnten und unbemerkt in ihrer Finsternis tun könnten was sie wollten.

Der Oberamtmann billigte die Gründe und das ganze Verfahren und munterte den Pfarrer auf, den Unterricht in der Schulstube fortzusetzen, auch wenn es vom Chorgericht nicht erkannt worden sei, den nötigen Lehrstuhl anzuschaffen, er werde nötigen Falls für dessen Bezahlung und für die Zurechtweisung der Dorfgemeinde zu sorgen wissen.

Nach dem Gottesdienste fragte Chorrichter Maurer von Oberwil und Weibel Marbach den Pfarrer, ob er die Unterweisungen auch weiterhin im Schulhause halten wolle. Auf seine Bejahung informierten sie ihn über das Verbot der Dorfgemeinde und drohten mit einer Klage in Bern. Anschliessend sprach der Pfarrer auch mit dem Statthalter Däpp und informierte ihn über die Rechtslage und machte den Vorschlag, dass die Kirchgemeinde eine besondere Unterweisungsstube bauen solle, wobei er unter Vorbehalt hoher Genehmigung das Lokal im Pfrundstöckli vorzeigen wolle, nur müsse die Gemeinde auch das Holz zum Heizen liefern.

Anlässlich der Chorgerichtssitzung vom 4. Dezember 1808 brachte Statthalter Däpp die Angelegenheit zur Sprache. Dabei wurde festgestellt, dass wenn der Pfarrer „zur rechten Zeit um die Erlaubnis angesucht hätte, im Schulhause unterweisen zu dürfen, so hätte man ihm eher willfahrtet“. Nun sei der Gemeindebeschluss ergangen, das Schulhaus sei und bleibe ausgeschlagen, die Gemeinde habe und fordere das Recht zu der Stube im Pfrundstöckli. Worauf der Pfarrer feststellte, wenn die Gemeinde ein wirklich wahres Recht habe, so wolle er ihr dasselbe nicht nehmen. Indessen werde er im Schulhause fortfahren. Die Zumutung sei ihm übrigens ganz neu, dass ein Pfarrer bei einer Gemeinde die Erlaubnis suchen müsse, im Schulhause Gottesdienst und Nachtmahls-Unterweisung zu halten. Chorrichter Maurer machte zudem noch „ungehörige“ Einwendungen gegen des Pfarrers gehaltenen Unterweisungsstunden.

Am 5. Dezember 1808 kamen Obmann Läderach von Oberwichtach und Gerichtssäss Krebs von Niederwichtach zum Pfarrer und verlangten im Namen der Dorfgemeinde, dass er von der Nutzung der Schulstube für die Unterweisung Abstand nehmen wolle. Wenn nicht, so werde man die Schulstube schliessen lassen.

Die Antwort war, sobald die Gemeinde ein wahres Recht für ihre Forderung habe und diese ausweise, könne er absteigen, sonst nicht. Um 11 Uhr brachte ein Unterweisknabe dem Pfarrer den Bericht, dass die Vorgesetzten die Schulstube geschlossen hätten und zu des Pfarrers Händen gesagt haben, er, der Pfarrer könne nun tun was er wolle, der ganze Schwarm der Unterweiskinder stehe bei der Pfrundscheuer. Der Pfarrer informierte nun den Schulkommissar Bachmann in Worb und Oberamtmann Effinger in Kiesen. Darauf überbrachte Statthalter Däpp dem Pfarrer ein Schreiben des Oberamtmannes zur Einsicht mit dem Befehl „Die Schulstube sei auf der Stelle zur Unterweisung zu öffnen, bis der Handel ausgetragen sei“ und „Chorrichter Maurer sei wegen seiner Unanständigkeit gegen den Pfarrer eingestellt“. Nun fingen die Vorgesetzten von Oberwichttrach an ihr Archiv zu durchsuchen um verbrieft Rechte aufzufinden. Sie wurden in einer gewissen Weise auch fündig. Am 10. Januar 1809 reichte die Gemeinde Oberwichttrach beim Rat in Bern eine Klage ein mit dem Antrag, dem Pfarrer sei die Nutzung der Schulstube für die Kinderlehre zu untersagen³¹. Mit Datum 9. Februar 1810 entschied der Schultheiss von Bern das Geschäft zu Ungunsten der Gemeinde Oberwichttrach, indem er feststellte, dass es üblich sei, die Unterweisung in der Schulstube abzuhalten, es sei denn, dass bestimmte Verpflichtungen oder Vorkommnisse es nötig gemacht hätten, die Unterweisung in den Pfarrgebäuden abzuhalten. Der Umstand, dass in Oberwichttrach einige betagte Pfarrer ihre Unterweisungen im Pfrundofenhaus gehalten haben, auch dass die Gemeinde einmal einige schadhafte Stühle ersetzt habe, könne aber nicht als eigentliches Recht angesehen werden. Auch das kleine Zimmer im Ofenhaus sei augenscheinlich nicht zum Unterrichtszweck gemacht, sondern zur Wohnung eines Hausknechtes erbaut worden³².

2.4.4. Zum Predigtbesuch – Singen und Musizieren

Mit der Einführung der „alten Ordnung“ gab es weiterhin die Werktagsgottesdienste sowie am Sonntag die Morgen- und Nachmittagsgottesdienste und die Pflicht zum Besuch der Gottesdienste. Wie es allerdings damit in Wichtrach bestellt war, führte zum Eingreifen des Oberamtmannes, der am 7. Mai 1809 die Weisung erliess „dass die Vorgesetzten an den Communionstagen die Kirche in den Mänteln zu besuchen haben“³³.

Im Juli 1808 beschloss das Chorgericht die Beschaffung einer Orgel mit Schulmeister Kandewein als ersten Organisten. Das „Vorsingen“ sollte in Zukunft ein Auswahlkriterium sein bei der Lehrerwahl. Im Juli 1809 hatte das Chorgericht sich mit einem Schreiben des Oberamtmannes zu befassen, „betreffend ungenügenden Besuch der Kinderlehre und der zur beförderlichen Kirchganges eingerichteten Singstunden“³⁴. In der Schulordnung vom 7. Mai 1810 wird im Abschnitt „Kirchen-Sachen“ zum Gottesdienst festgehalten: „Der Schulmeister soll sich von Amts wegen in allen Predigten und Kinderlehren, welche in der Kirche von Wichtrach gehalten werden, einfinden, darin vorsingen und über die jungen Kinder und die jungen Leute Aufsicht haben“³⁵.

2.4.5. Die Sorge um die Sittlichkeit

Nachdem Pfarrer Wyss im Mandatenbuch die gültigen obrigkeitlichen Anordnungen nachgetragen hatte, war ihm die Wirtshaus-Ordnung vom 21. September 1804, aber auch die Regelung «Tanzen an Sonntagen» vom September 1789 geläufig, als durch Klage des Chorrichters von Niederwichttrach und durch Behandlung eines Ehestreits durch das Chorgericht der Wirt der Pintenschenke in Niederwichttrach wegen Vergehens gegen die Wirtshaus-Ordnung angezeigt beim Oberamtmann und durch das Chorgericht zu Bussen verurteilt wurde³⁶. Mit der Anzeige verbunden war auch die Bitte, dass sich der Oberamtmann auch dafür einsetze, dass auch alle andern Wirte ermahnt würden, die Wirtshaus-Ordnung einzuhalten. Im Dezember 1809 wurde wegen Tanzen in der heiligen Zeit, Pintenwirth Schuler von Niederwichttrach vom Oberamtmann vor das Chorgericht zitiert, weil er am „Donnerstag vor der Heiligen Communion“ ohne Bewilligung (die er auch nie erhalten würde) an der Musterung tanzen liess. Er ward gebüsst“³⁷.

2.4.6. Der „eiserne Besen“ in der Schule

IM Dezember 1808 befasste sich das Chorgericht mit einer Klage des Chorrichters Bucher von Niederwichttrach über den Schulmeister Rüfenacht „1. Wegen seiner Völlerey, 2. Wegen übler Behandlung der Kinder mit Schlägen, wenn sie ihr vorgegebenes nicht hersagen können, 3. Wegen seiner Bequemlichkeit, da er die Kinder nicht lesen lerne, sondern nur faul auf seinem Sitze hurt“. Am Nachmittag hatte der Pfarrer wegen dieser drei Punkte mit dem Lehrer eine Aussprache. Dieser versprach in allem Besserung.

Am 19. Februar 1809 wurden drei Väter vor das Chorgericht zitiert, wegen „häufiger Zurückhaltung ihrer Kinder von der Schule“ und am 19. März waren es die Schulmeister Märki von Oppligen und Kandewein von Oberwichttrach, die vor dem Chorgericht zu erscheinen hatten, wegen „Lärm in der Kirche“³⁸.

³¹ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Chorgerichtsmanual 5, 1805 – 1809, S. 251

³² Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Mandatenbuch S. 148

³³ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Chorgerichtsmanual 1805-1809

³⁴ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Chorgerichtsmanual 1805-1809, S. 243

³⁵ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Schulmanual 1809-1858

³⁶ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Chorgerichtsmanual 5, 1805 – 1809, S. 228

³⁷ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Chorgerichtsmanual 5, 1805 – 1809, S. 235

³⁸ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Chorgerichtsmanual 5, 1805 – 1809, S. 238

Nachdem sich Pfarrer Wyss mit obrigkeitlicher Unterstützung gegen die Gemeinde Oberwichttrach durchgesetzt hatte, erliess das Chorgericht auf Antrag des Pfarrers am 11. März 1810 die Weisung, dass in Zukunft die Schulexamen nicht mehr gemeinsam in der Kirche Wichtrach sondern einzeln in ihren örtlichen Schulstuben durchzuführen seien und der Pfarrer diese Prüfungen selbst abnehmen werde, wie er protokolliert: „auf mein Anerbieten, mich in dieser Absicht in die einzelnen Schulen zu verfügen und dann das Examen selbst zu halten“, erstmals im Frühling 1810, im Beisein der örtlichen Vorgesetzten. Anschliessend sollten die „Prämien-Austeilung“ gemeinsam in der Schule stattfinden³⁹.

Am 7. Mai 1810 wurde eine Schulordnung übergeben „Bedinge, unter denen dem neuerwählten Schulmeister Anliker zu Kiesen die dortige neu eingerichtete Schule anvertraut wurden. Vorgelesen von Oberamtmann Effinger am Schulmeister Examen zu Kiesen“. Diese regelte die Winter- und Sommerschule, die Schulrodelführung, das Strafen von Kindern, das Schulhalten im Abschnitt über „Schulsachen“ und im Abschnitt „Kirchensachen“ Weisungen zum Gottesdienst und zum Geleit der Kinder in die Kirche⁴⁰. Diese Schulordnung wurde in der Folge verschiedentlich ergänzt und präzisiert und in allen Schulen der Kirchgemeinde eingesetzt. Klagen und Examenresultate bewirkten, dass die Schulmeister, vorerst derjenige von Niederwichttrach, aber auch die von Oberwichttrach und von Oppligen vor das Chorgericht zitiert und ermahnt wurden. Da alles nicht fruchtete, wurden 1812 auf Antrag des Chorgerichtes die Schulmeister von Niederwichttrach und von Oberwichttrach vom Oberamtmann entlassen. Bemerkenswert bei der Entlassung des Oberwichttracher Schulmeisters war, dass er zwar Organist war und bei den Examen sehr gut abschloss, doch als aufsässig und widerspenstig galt. Ausschlaggebend für die Kündigung war dann schlussendlich der Umgang mit den Kindern, wo er einmal sogar einem Knaben mit dem Lineal durch Schläge auf die Hand Fingerknochen brach.

Am 7. März 1813 verlangte der Oberamtmann: „Ein zweyter Schritt zur Verbesserung der Schulen und zur Aufmunterung der fleissigen Kinder sollte noch gemacht werden eine zweckmässige Anwendung der Schul-Prämien. Zu daheriger Behandlung dieses Gegenstandes wünschte ich, dass das Chorgericht die 4 Schul-Aufseher, Tschanz, Stucki, Vögeli, Bürki, nebst dem Herrn Pfarrer ausschliessen möchte, um mit mir ein Project abzufassen, wie diese Gelder am schicklichsten zu ihrem Endzweck könnten verwendet werden.“ Anlässlich dieser Arbeitssitzung wurde folgendes befunden: „Bey der am letzten Montag auf mein Begehren hin statt gehabten Zusammenkunft des Herrn Pfarrers und der 4 Schul-Inspectoren habe ich denselben in Beherzigung der §§ 22 und 23 der Verordnung zu Einführung der untergeordneten Behörden, v. 20. Jun. 1803 das Unbillliche zu Gemüth geführt, das bey dem Geld-Austheilen an die Schulkinder am jährlichen Schulexamen Platz findet, wo nemlich die Kinder der Ausburger immer weniger bedenkt werden, als die Burgers Kinder. Da dieses für die Schulen augenscheinlich von grösstem Nachtheil seye muss, und da der § 20 des Hintersäss-Gesetzes vom 23 May 1804 bestimmt vorschreibt, dass die Hintersässengelder zur Unterhaltung der Armen, der Kirchen und Schulen verwendet werden sollen, so ist man übereingekommen, den Grundsatz festzusetzen, dass von nun an zu dieser jährlichen Prämien-Austheilung eine Summe von dreyssig Kronen bestimmt, und dass beym Austheilen bloss auf Fleiss und Geschicklichkeit, ..., nicht aber auf das Bürgerrecht der Kinder Rücksicht genommen werde“⁴¹.

Der Oberamtmann beanstandete zudem, dass diejenigen Chorrichter beziehungsweise Vorgesetzten, die die Schulen zu beaufsichtigen hatten, dieser Aufgabe ungenügend nachkamen und verlangte ein konsequenteres Vorgehen, erhöhte dann allerdings deren Entschädigung.

2.4.7. Das Bestattungswesen

Vor der Reformation musste der Staat gegen den üblich gewordenen Luxus einschreiten, 1524 wurde der allzu grosse Aufwand bei Beerdigungen, Taufen und Hochzeiten beschränkt. Um 1523 begannen viele Priester, den Lesern reformatorischer Schriften mit dem Entzug der Sakramente und des christlichen Begräbnisses zu drohen. In der Folge der Reformation wurde das Bestattungswesen stark eingeschränkt, so wurde 1529 das Läuten der Kirchenglocken bei Begräbnissen verboten, das sonntägliche Anzeigen der Verstorbenen wurde eingestellt, Leichenreden sollten nicht mehr gehalten werden, was allerdings nicht so leicht durchzusetzen war. 1564 erfolgte ein Erlass, dass der Leichenschmaus bei Beerdigung eines Erwachsenen nicht mehr als 1 Gulden kosten dürfe. Ab etwa 1588 setzte das Läuten bei Beerdigungen wieder ein. 1748 wurden Leichenreden, meistens gehalten von Schulmeistern, völlig verboten, die Toten wurden also ohne Zeremonie, zT. ohne Geläute und ohne Leichenrede zu Grabe getragen, gestattet waren nur Leichengebete mit kurzen Angaben über die Verstorbenen⁴². Am 1. Januar 1809 legte das Chorgericht die Begräbnistarife wie folgt fest: Für Unterwiesene, 8 bz (entspricht Erwachsenen), für Nichtunterwiesene, 5 bz. (entspricht Kindern; um diesen Preis macht der Totengräber die Gräber nur 5 Schuh tief). Im Nachgang zu dieser Festlegung wurde auch festgehalten, dass der Totengräber nichts fordern dürfe für das Warten, „wenn die Leiche zu spät kommt“.

³⁹ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Schulmanual S. 5

⁴⁰ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Schulmanual S. 5, 6

⁴¹ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Schulmanual S. 22

⁴² K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, S. 47, 75, 125, 163, 278, 512

1824 wurde die Leichengebete wieder eingeführt, nun aber wieder gehalten durch Pfarrer, wodurch das Begräbnis wieder vermehrt ein kirchliches Gepräge erhalten sollte. Zunehmend waren Klagen über den Zustand der Friedhöfe zu vermerken, um die es nicht allzu gut bestellt war.

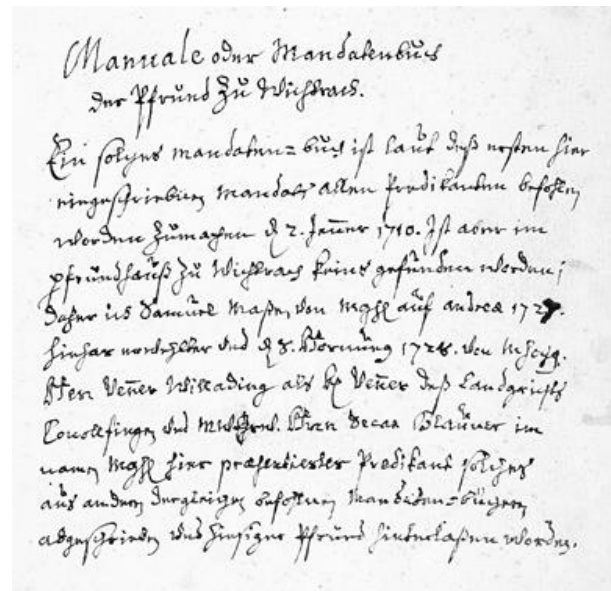
2.4.8. Pfarrbücher, fleissige Führung

1805 erliess Schultheiss und Rat die Aufforderung an die Pfarrer, die Kirchenbücher sorgfältiger zu führen. Grund dafür waren Beobachtungen des Ehegerichtes bei der Behandlung von Verkündigungen zur Ehe⁴³. Im Staatsarchiv Bern sind unter www.sta.be.ch/staatsarchiv im Onlineinventar unter Archivplansuche, Staatliche Sammlungen, Kirchenbücher, die Taufrödel (1566-1755), Eherödel (1571-1875), Totenrödel (1601-1875) und Kommunikantenrödel (1566-1755) der Kirchgemeinde Wichtrach zugänglich.

Das Mandatenbuch⁴⁴

Das Mandatenbuch enthält alle obrigkeitlichen Weisungen und zeigt, wie stark der Staat Bern über die Kirche in das tägliche Leben der „Untertanen“ eingriff. Die nachfolgende Tabelle aus dem Mandatenbuch aus der Zeit von Pfarrer Wyss zeigt, was für administrative Weisungen von Schultheiss und Rath in Bern schon zur damaligen Zeit erlassen wurden, die im Zivilstandsbereich zu beachten waren:

Mit dem Mandat vom 2. Januar 1710 wurde den „Predikanten“ befohlen, das Mandatenbuch zu führen, aber im Pfrundhaus Wichtrach nicht gefunden wurde. So erhielt der Predikant Samuel Masse vom Venner Willading, dem damaligen Venner des Landgerichtes Konolfingen am 8. Februar 1728 den Auftrag, aus Mandatenbüchern anderer Gemeinden die Mandate abzuschreiben. Eine Lücke besteht allerdings von 1762 bis 1808, zurückzuführen wohl auf das Alter und Krankheit der Pfarrer vor 1798. Anschliessend stellt Pfarrer Johann Rudolf Wyss am 29. April 1808 fest: „Bis hieher fand ich bey meinem Amtsantritt das Mandatenbuch geführt. Ein neues Mandantenbuch enthielt ein paar Verordnungen der Helvetik, welche nunmehr ungültig sind. Deswegen werde ich das gegenwärtige Fortsetzen und bestmöglich zu komplettieren suchen“⁴⁵.



1. Seite Mandatenbuch Kirchgemeinde Wichtrach

Ehe Scheine der Burger von Bern	22.02.1780
Landsassen, Verkündungen und Einsegnungen	06.07.1786
Heuraten eidgenössischer Angehörigen	19.09.1803
Ehescheine. Einschreibung in Ehe-u. Tauf-Rodel	18.11.1803
Heuraten der Fremden	05.12.1803
Heurathen der französischen Bürger	11.01.1804
Heurathen mit katholischen Weibs-Personen	23.05.1804
Militär-Listen, die vom Pfarrer einzugeben sind	18.12.1804
Französische pensionierte Militäres	29.05.1805
Land-Sassen, Petitionsformular	31.08.1805
Heimath-Scheine, neue Formulare	18.10.1805
Verkündungs-Maasregeln, gegen bigamische Versuche	23.12.1805
Zeugnisse fürs Ausland	14.02.1806
Heimath-Scheine, Ausfertigungs-Recht	29.04.1806
Eheversprechungen, weibliche mit ausländern	02.06.1806
Ehen der Schweizeroldaten in franz. Diensten	12.01.1807
Geburts- und Sterbe-Tabellen	16.01.1807
Uneheliche Kinder, Taufschein einzusenden	04.04.1808
Waatländische Heimathscheine	27.07.1808
Verkündung u. Einsegnung der Cantonsfremden	11.08.1808
Heimat-Schein-Formulare, nach eidg. Beschluss	29.03.1811
Landsassen, Einsendung	04.04.1811
Heimath-Scheine unehelicher Kinder	06.01.1813
Einzugsgeld bei Heuraten von Weibspersonen aus andern Gemeinden	09.07.1816
Heirathen der Fremden, Aufhebung früherer Verordnungen	20.12.1816

⁴³ Archiv Kirchgemeinde, Buch 14, Mandatenbuch, S. 180; Wichtrach 2.pdf Seite 574

⁴⁴ Archiv Kirchgemeinde, Buch 14, Mandatenbuch; Wichtrach 2.pdf, Seite 384 ff

⁴⁵ Archiv Kirchgemeinde, Buch 14, Mandatenbuch, Seite 77

Einzuggelder fremder Weiber	02.01.1817
Heimathscheine b. Scheidungen und Kindeszuteilungen	18.02.1817
Heuraths-Bewilligungs-Emolumente	10.06.1817
Ehen von Cantonsfremden	01.10.1817
Armenzeugnisse für die mit Schutzpocken geimpften	11.12.1817
Heuraths-Bewilligungs-Begehren, Einsendung	29.05.1818
Verkündung von Militär-Ehen	01.07.1818
Solothurnerinnen, Einheiratung	08.06.1819
Feuer-Eimer der Neuverehelichten	14.07.1820
Eidgenössisches Conordat über Eheeinsegnungen	06.07.1820
Registrierung der weiblichen Namen im Eherodel	06.02.1821
Legalisationen sollen alle das oberamtl. Siegel haben	25.05.1821
Einrichtung u. Fortsetzung von Bürger-Rödeln	09.09.1822

Das Kirchen-Manual

Das Kirchen-Manual befindet sich im Buch 8, Pfrund Zubehörden 1809, anschliessend an den Beschrieb von Pfarrer Wyss (und später sein Nachfolger) über die Pfrund⁴⁶. Die Absicht zum Kirchen-Manual war wohl, alles, was in, um und an der Kirche passierte, ebenso wie die Verwaltung des Kirchenvermögens, in diesem Manual zusammenzufassen, was nicht ganz gelang, indem bestimmte diesbezügliche Informationen auch im Chorge-richtsmanual zu finden sind oder nicht abgeschlossen sind (zB. Thema Kirchengut) Es sind die Themen ent-halten: Respektierung der Sonntagsruhe, Besuch der Gottesdienste und der Kinderlehre, Musikalische Um-rahmung der Gottesdienste, Kirchengut, Kirchenuhr und neue Glocke. Die Informationen werden im Moment möglichst in bestehende Kapitel integriert.

2.4.9. Das Zivilstandswesen

Das „fleissige“ (und korrekte) Führen der Pfarrbücher war die elementare Grundlage des Zivilstandswesens.

Name	Tod	Beerdigung	Andere
1. Jan 6. Jan. 1801	1801		
2. Jan 13. Jan. 1801	1801		
3. Jan 2. Febr. 1801	1801		
4. Febr. 6. Febr. 1801	1801		
5. Febr. 7. Febr. 1801	1801		

Ausschnitt aus dem Totenrodel 1801-1858

Die Rödel der Kirchgemeinde Wichtrach bis 1875 sind im Staatsarchiv Bern, Interessierte können eine CD mit allen Büchern kaufen via Internet bei www.swissgenealogy.com, die nachfolgenden Bilder sind aus dieser CD. Es handelt sich dabei um Verzeichnisse über alle wichtigen Entwicklungen in Personalfragen in der Kirchgemeinde: Taufrodel, Eherodel, Totenrodel. Bei der Durchsicht der Rödel fällt auf, wie sorgfältig diese von Pfarrer Wyss geführt wurden. Von besonderem Interesse, weil in dieser Form neu, ist die tabellarische Führung der Totenrodel.

2.4.10. Das Kirchengut⁴⁷

Mit Schreiben vom 26. März 1810 stellte der Oberamtmann Effinger im Auftrage des (kantonalen) Kirchenrates dem Statthalter Däpp eine Reihe Fragen über Bestand und Verwaltung des Kirchengutes und über die Art und Weise, wie mit den Resten Wein und Brot nach dem Abendmahl umgegangen werde. Interessant im Schreiben ist, dass der Oberamtmann vermerkt, dass sich der Kirchenrat nicht in die „den Gemeinden obliegende Verwaltung einmischen wolle, sondern bloss die Unordnungen die sich besonders mit der Revolution darin eingeschlichen haben mögen, zu kennen“.

Die Antwort des Statthalters bestätigt das Vorhandensein und einen Bestand des Kirchengutes. Die allerdings eher kümmerlichen Antworten auf die recht präzisen Fragen und insbesondere der Kommentar von Pfarrer

Name	Taufdatum	Andere
1. Dec. 15. 1809	1809	
2. Dec. 29. 1809	1809	

Ausschnitt aus dem Taufrodel 1792 - 1819

⁴⁶ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Pfrund Zubehörden 1809

⁴⁷ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Pfrund Zubehörden 1809, 2. Teil

Kirchgemeinde Wichtrach: Die Kirchgemeinde Wichtrach entsteht, bis 1830

Wyss bestätigen, dass die Verwaltungstätigkeit, die gemäss den obrigkeitlichen Vorgaben doch recht reglementiert war, in Wichtrach eher minimal umgesetzt war und das Bild im vorangehenden Kapitel zur „Altersresidenz“ noch bestätigt.

Auch nach seinem Rücktritt als Pfarrer in Wichtrach machte sich Pfarrer Wyss stark für die Erhaltung des Kirchengutes gegen die Einflüsse des Staates. 1843 schrieb er über die „Entfremdung der Kirchengüter zum Staatsgewinn, in ihrem Gang und in ihren Folgen dargestellt“ einen Aufsatz, der offensichtlich Aufsehen erregte⁴⁸.

⁴⁸ Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Seite 623